

LEITLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN DES FORSCHUNGSFONDS ZUR HUNDERTJAHRFEIER DER UNIVERSITÄT FREIBURG

A. ALLGEMEINES

1. Nur doktorierte Forscherinnen und Forscher, die an der Universität Freiburg angestellt sind, können Fördermittel beantragen. Grundsätzlich beträgt die förderfähige Mindestanstellungsrate 50%, jedoch kann ein etwas niedrigerer Satz akzeptiert werden, wenn im Einreichungsschreiben eine Begründung gegeben wird; klinische Forscher und Forscherinnen, die beim HFR angestellt sind, müssen mindestens eine 20% Anstellung an der Universität Freiburg haben, um antragsberechtigt zu sein;
2. Der Arbeitsvertrag des Antragstellers oder der Antragstellerin darf nicht vor dem Ende des Projektes auslaufen und die Antragstellenden müssen bis zur Annahme des Schlussrapports, einer allfälligen Rückzahlung, und dem vollständigen Abschluss des Finanzierungsantrages verfügbar und erreichbar sein;
3. Derselbe Antragsteller oder dieselbe Antragstellerin kann in der Regel nur einen Antrag pro Jahr einreichen;
4. Die Finanzierungen sind ausschliesslich für Aktivitäten mit wissenschaftlichem Charakter bestimmt, die an der Universität Freiburg durchgeführt werden oder in engem Zusammenhang mit dieser stattfinden;
5. Publikationen oder Produkte, die durch die Unterstützung des Forschungsfonds entstehen, müssen eine Bindung zur Universität Freiburg haben und mit der Angabe der Projektnummer (FC...) deutlich die Unterstützung des Fonds ausweisen;
6. Der Betrag der Zusprachen ist auf CHF 7'000.- (ausnahmsweise CHF 10'000.- bei grösseren Projekten) begrenzt, ausser bei Veranstaltungen (siehe spezifische Bedingungen unten); das Büro kann entscheiden, ob die Unterstützung durch eine direkte Zahlung des gesprochenen Beitrages oder durch eine Garantie bei einem Abschlussdefizit gesprochen wird. Im zweiten Fall erfolgt die Zahlung erst, wenn die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eingegebenen wissenschaftlichen und finanziellen Schlussrapporte genehmigt sind;
7. Die Finanzierung wird keinesfalls gewährt, um das Gehalt des Antragstellers oder der Antragstellerin auch nur teilweise zu decken;
8. Anträge auf rückwirkende Förderung sind nicht zulässig;
9. Ein Lebenslauf mit Publikationsliste (kurz und aktuell, maximal 2 Seiten) muss für alle Personen, die an dem Projekt beteiligt sind, eingereicht werden, auch bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Ausgenommen von dieser Auflage sind Referentinnen und Referenten, die an Veranstaltungen eingeladen werden, oder Personen, die bei Antragsstellung noch zu identifizieren sind. Der Lebenslauf umfasst max. 2 Seiten und beinhaltet die 5 wichtigsten Publikationen mit Bezug zum Projekt sowie einen ORCID- Link.

B. WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die maximale Bewilligung beträgt CHF 5'000.-; alle folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. die Veranstaltung fällt nicht unter eine Lehrverpflichtung und steht nicht auf dem Lehrveranstaltungsprogramm;
2. Von den Teilnehmenden, die keine wissenschaftliche Intervention durchführen, wird ein - wenn auch geringer - Beitrag zu den Kosten der Veranstaltung erhoben (in Ausnahmefällen kann das Büro von dieser Regel abweichen, wenn im Einreichungsschreiben eine hinreichende Begründung vorgelegt wird);
3. Das Programm und ein detailliertes Budget für die gesamte Veranstaltung werden zusammen mit dem Antrag übermittelt; die beim Forschungsfonds zur Hundertjahrfeier

beantragten Kosten werden deutlich angegeben und die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Budget enthalten.

Es werden nur die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten von Referentinnen und Referenten übernommen, die mit einer bedeutenden wissenschaftlichen Leistung zur Veranstaltung beitragen (siehe Tabellen unten, Punkt E.).

Die Honorare der Referentinnen und Referenten werden nicht übernommen.

C. AUSRÜSTUNG, GERÄTE UND MATERIALIEN

1. Anträge für Geräte/Materialien mit einem Stückpreis von über CHF 1'000.- müssen mit einer Offerte und einer Begründung für die Wahl des Geräts eingereicht werden;
2. Nach Abschluss des Projekts bleiben die Materialien und Geräte von bleibendem Wert im Besitz der Universität.

D. PROOF-OF-CONCEPT-STUDIEN / ERSTELLUNG VON PROTOTYPEN

1. Der Knowledge and Technology Transfer Service (KTT) muss vor der Einreichung unbedingt kontaktiert werden;
2. Der mit dem Finanzierungsantrag eingereichte Finanzplan muss klar zwischen den Kosten für zusätzliches Personal, externe Dienstleistungen, Verbrauchsmaterial und Reisekosten unterscheiden;
3. Das geistige Eigentum an den gemachten Erfindungen wird durch Artikel 10.c. des Gesetzes über die Universität vom 17. Nov. 1997 (Slg. 101.000) und die dazugehörigen Richtlinien (Slg. 135.100 und 235.110) geregelt;
4. Im Falle einer profitablen Fortsetzung ist keine Rückerstattung durch den Forschungsfonds erforderlich; eine Spende zugunsten des Fonds ist jedoch willkommen.

E. PAUSCHALTARIFE

Maximal zulässige Kosten (CHF) pro Person:

- Reise : 600.- Hin- und Rückflug/fahrt in der Economy-Klasse
- Unterkunft : 170.- / Tag oder 2200.- / Monat, inkl. Frühstück
- Mahlzeit : 7,90 / Kaffee-Snack – 23.- / Mittagessen oder Abendessen

Essenskosten sind nur in der Kategorie "Wissenschaftliche Veranstaltung" zulässig.

In jedem Fall sind zuerst die finanzielle Beteiligung der Herkunftsinstitution und die der Unifr-Fakultät und/oder des Unifr-Departments zu beantragen.

F. NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Der Forschungsfonds zur Hundertjahrfeier tritt auf die folgenden Gesuche nicht ein:

- Rückwirkender Beitrag – Vorsicht: der Entscheid wird ca. 2 Monate nach der Eingabefrist gefällt!
- Eigener Lohn der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- Honorar für Referent_innen einer Veranstaltung
- Abschiedsvorlesung von Professor_innen
- Kosten für eine einfache Konferenzteilnahme ohne nennenswerten wissenschaftlichen Beitrag zur Veranstaltung
- Kauf von Kohorte oder Belohnung von Versuchsperson
- Veröffentlichung, Übersetzung und Korrekturlesen
- Aufenthalt kürzer als 2 Monaten, wenn über die Dienststelle für internationale Beziehungen (DIB) förderfähig.

Diese Leitlinien werden vom Stiftungsrat am 25.01.2024 auf dem Korrespondenzweg verabschiedet und ersetzen alle früheren Ausgaben (19.02.2018, 09.06.2020 und 24.5.2022).

Nur die französische Version dieses Dokuments ist verbindlich.